

<b><i>Vorlage an:</i></b> <b><i>Ortschaftsrat Sitzenkirch</i></b>	<b><i>Von Abteilung:</i></b> <b><i>Rechnungsamt</i></b>
<b><i>Für die Sitzung am:</i></b>  <b><i>- öffentlich -</i></b>	<b><i>TOP:</i></b>  <b><i>2. Änderung der Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES) der Stadt Kandern</i></b>

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 neu gefasst. Zum 01.01.2022 trat die 1. Änderungssatzung in Kraft. Im Zuge dieser Änderung wurde die Einsatzentschädigung von 6,00 € auf 8,00 € je Einsatz erhöht und der kostenlose Eintritt ins Freibad der Stadt Kandern für die Feuerwehrmitglieder geregelt.

In der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Kandern wird u.a. auch die zusätzliche jährliche Entschädigung für die in der Freiwilligen Feuerwehr Kandern ehrenamtlich tätigen Angehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, geregelt. Da der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kandern nun hauptamtlich (mit einem Stellenumfang von 50 %) tätig ist, entfällt hier die zusätzliche jährliche Entschädigung für das Ehrenamt in Gänze (bisher: 2.400 €/Jahr), so dass die Feuerwehr-Entschädigungssatzung ab dem Jahr 2025 anzupassen ist.

In diesem Zuge wurden von der Freiwilligen Feuerwehr Kandern zudem folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Erhöhung der Entschädigung für den Funkgerätewart von jährlich 400 € auf 800 €, da hier neben der Funktechnik und der kompletten IT der Feuerwehr auch die komplette Programmierung der Meldeempfänger ausgeführt wird.
- Erhöhung der Entschädigungen für den Jugendwart sowie für den Leiter der Ersthelfergruppe von jährlich 150 € auf 250 €.
- Erhöhung der Entschädigungen für die beiden Jugendgruppenleiter von jährlich 500 € auf 600 €.
- Einführung einer Entschädigungszahlung für den Webmaster, welcher auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, von jährlich 400 €.

Die Anpassungen verursachen Mehraufwendungen von jährlich 1.200 €. Dagegen steht der Entfall der Entschädigung für den Feuerwehrkommandanten (-2.400 €) aufgrund der hauptamtlichen Beschäftigung.

Bei der Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung zum 01.01.2019 wurde zudem die Höhe der pauschalen Entschädigung für den Verdienstausfall von selbständigen und freiberuflichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sowie für Freischaffende von 25 €/Stunde auf max. 33 €/Stunde erhöht. Aufgrund der massiven Lohnsteigerungen seit dem Jahr 2019 ist dieser Entschädigungssatz ebenfalls anzupassen. Von der Freiwilligen Feuerwehr Kandern wird ab dem Jahr 2025 ein neuer Entschädigungssatz von 65,00 € vorgeschlagen.

Zudem soll der Verpflegungszuschuss für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kandern (Einsatzabteilung, Altersabteilung und Jugendfeuerwehr) an der Hauptversammlung von 10,00 € auf 15,00 € angehoben werden.

Letztlich sollen beim Übertritt in die Altersabteilung die Mitglieder der Feuerwehr Kandern ab dem Jahr 2025 einen Geschenkkorb im Wert von 30,00 € erhalten.

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung soll auf Basis der beigefügten 2. Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2025 beschlossen werden.

Der beschließende Verwaltungsausschuss nimmt die 2. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Stadt Kandern am 14.04.2025 zur Kenntnis und verweist diese zur Vorberatung an die Ortschaftsräte.

Die Verwaltung bittet darum die 2. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung in den Ortschaftsratsgremien zu beraten und das Beratungsergebnis schriftlich dem Rechnungsamt mitzuteilen. Der Gemeinderat soll in seiner Sitzung vom 28.04.2025 die 2. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschließen.

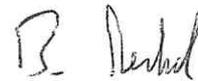
**Beschlussvorschlag:**

Die Ortschaftsräte stimmen der 2. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Stadt Kandern zum 01.01.2025 zu.

Kandern, den 26.03.2025



S. Penner, Bürgermeisterin



Merkel

**2. SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der städtischen Feuerwehr nach § 16 FwG  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)) vom 27.08.2018**

Der Gemeinderat der Stadt Kandern hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg am 28.04.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Absatz 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

Selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Freischaffende erhalten als Verdienstausfall eine pauschale Entschädigung von max. 65,00 € je Stunde.

**§ 2**

§ 3 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr Kandern tätigen Angehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung im Jahr.

Stellvertreter des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten	1.200,00 €
1. Stellvertreter	700,00€
2. Stellvertreter	500,00€
Feuerwehrabteilungscommandanten incl. ihrer Stellvertreter	
Abteilung Kandern	1.300,00 €
Abteilung Wollbach	588,00 €
Abteilungen Feuerbach, Tannenkirch, Holzen, Riedlingen und Sitzenkirch jeweils	432,00 €
Jugendgruppenleiter Kandern, incl. Ausbildungsteam	600,00€
Jugendgruppenleiter Wollbach, incl. Ausbildungsteam	600,00€
Funkgerätewart	800,00 €
Ausbildungsleiter	300,00 €
Jugendwart	250,00 €
Leiter der Ersthelfergruppe	250,00 €
Webmaster	400,00 €

### § 3

§ 3 Absatz 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kandern (Einsatzabteilung, Altersabteilung und Jugendfeuerwehr) erhalten an der Hauptversammlung einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 15,00 €.

### § 4

§ 3 Absatz 5 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird neu eingefügt:

Beim Übertritt in die Altersabteilung erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kandern einen Geschenkkorb im Wert von 30,00 €.

### § 5

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 28.04.2025

Simone Penner  
Bürgermeisterin